

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2009

BV 0048/ 2009

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungszeitengesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I/ 2006, S. 158) i. V. m. § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/ 1996, S.266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 03.06.2009 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungszeitengesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2009 anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

30.08.2009 Hennigsdorfer Festmeile

04.10.2009 Hennigsdorfer Dorffest - Zum Erntedank

06.12.2009 Weihnachtliches Hennigsdorf

(2) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse werden jährlich neu festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Geltungsdauer ist auf das Kalenderjahr 2009 beschränkt und alle vormals existierenden Ordnungsbehördlichen Verordnungen zu Ladenöffnungszeiten sind aufgehoben.

gez. A. Schulz
Bürgermeister
Stadt Hennigsdorf